
(Rechtsreferendarin)

Paderborn, den

(Anschrift mit PLZ und Tel.Nr.)

An den
Präsidenten des Oberlandesgerichts

Gesehen und mit 2 Anlagen
(1, 2-fach) weitergeleitet

59061 Hamm

Paderborn, den
Der Präsident des Landgerichts
Im Auftrag

zu I a _____

über den
Präsidenten des Landgerichts

in Paderborn

Ausbildung bei einer Wahlstelle

I.

Nach Beendigung meiner Ausbildung bei einem Rechtsanwalt bitte ich mich vom
bis zum _____ folgender Wahlstelle zur Ausbildung (§ 35 Abs. 2 Satz1 Nr.5 JAG
NRW) zuzuweisen:

(Wahlstelle, Name des **Ausbilders** und genaue Anschrift angeben)

Ich versichere, dass die Wahlstelle mit meiner Zuweisung einverstanden ist (nicht erforderlich bei Zuweisung zu Gerichten und Staatsanwaltschaft).

Die schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle, dass der Ausbilder mich ausbilden wird, ist beigefügt.

Keine höheren Reisekosten geltend gemacht werden – RV. d. JM vom
22.05.1975 – 2141 – I B. 106.1 -

Bei einer Wahlstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen:

Zu meinem Zustellungsbevollmächtigten benenne ich :

Frau/Herrn

Telefon:

Mit der Bekanntgabe meines Examensergebnisses auf Anfrage an die Ausbilder und Arbeitsgemeinschaftsleiter bin ich einverstanden

- ja
 nein

Von dem Inhalt des Erl. d. JM NW v. 27.04.97 – 2141 I B 104 – nebst Schreiben des Finanzmin. v. 07.04.87 – B. 2905 K – 232.15 IV A 4 habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift

Anmerkung:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei einer Wahlstellenausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes muss die zustellungsbevollmächtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes haben.

Bei einer Wahlstellenausbildung innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes ist ein Zustellungsbevollmächtigter, der seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat, nur zu benennen, wenn Sie für diesen Zeitraum keine zustellungsfähige Anschrift haben.

Das Gesuch ist spätestens **drei** Monate vor dem Zuweisungstermin **zweifach** bei der/dem Präsidentin/en des Landgerichts Ihrer Stammdienststelle einzureichen.

Meldepflicht zur Arbeitssuche gem. § 37b SGB III

Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sich während des Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden und demnach verpflichtet sind, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden (§ 37b SGB III). Der Ausnahmetatbestand des § 37 b S. 4 SGB III greift nicht.

Durch diesen Hinweis komme ich meiner Informationspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB III nach.